

schen; Er soll auch weiter nachforschen / was und wie viel Gefangene nach der Ausstau- schung überblieben und noch vorhanden seyn / und wann einige von Condition dar- unter sich befinden / kan man solche auff ihre gegebene Parole entweder nach dem auffge- richteten Cartell / oder wann keines gema- chet / nach convenirter Summa auff eine ge- wisse Zeit loslassen / damit sie wegen der Zahlung umb so viel bessere Anstalt ma- chen können / und wann die Zeit verflossen / entweder das Lösegeld haar erlegen / oder sich als Gefangene wieder einstellen. Was die arme gefangene Soldaten anbelanget / kan man solchen / wenn sie keine Dienste an- nehmen wollen / durch ihre Arbeit Unter- halt verschaffen / und sie so lange in Verwah- rung behalten / bis sich eine andere Gelegen- heit ereigen möge / solche auszuwechseln / o- der nach gemachten Frieden-Schluss loszu- lassen. Es soll auch ein General / was die Beute anreichet / Sorge tragen / daß das vom Feinde hinterlassene Äratium publi- cum, Geschütze / Munition, Proviant und die darzu behörige Wagen sampt der Anspan- ne / als Sachen so allein dem Landes-Herrn zu gehören / nicht geraubet / vertheilet / und unter das Volk gebracht werden; sondern